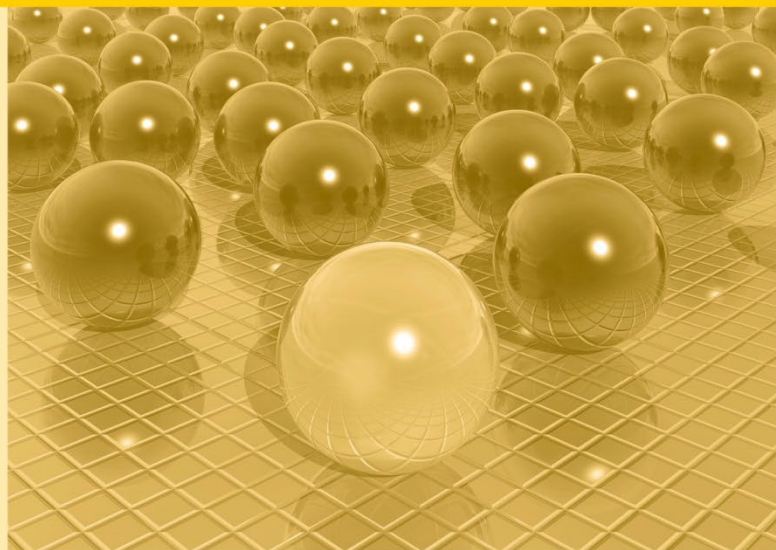


# Metadatenreport



Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen (EVAS-Nummer: 22221) Berichtsjahr 2015 per On-Site-Nutzung

Version 1

## Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder  
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen  
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000  
Internet: [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)  
E-Mail: [forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

### Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Standort Berlin –  
Tel.: 0331 8173 3300  
[forschungsdatenzentume@statistik-bbb.de](mailto:forschungsdatenzentume@statistik-bbb.de)

### Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt  
Forschungsdatenzentrum  
Tel.: 0611 75-2420 / Fax: 0611 75-3915  
[forschungsdatenzentrum@destatis.de](mailto:forschungsdatenzentrum@destatis.de)

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Geschäftsstelle –  
Tel.: 0211 9449-2883 / Fax: 0211 9449-8087  
[forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen im Januar 2021

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de) angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2021  
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

### Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen (EVAS-Nummer: 22221). Version 1. Standort-Berlin 2021.

# Metadatenreport

Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen (EVAS-Nummer: 22221) Berichtsjahr 2015 per On-Site-Nutzung

Version 1



## Inhalt

<b>1. Allgemeine Informationen.....</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Ziel/Zweck der Statistik.....</b>	<b>6</b>
<b>1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen).....</b>	<b>6</b>
<b>1.3 Erhebungsart.....</b>	<b>7</b>
<b>1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit.....</b>	<b>7</b>
<b>1.5 Berichtskreis/Berichtsweg.....</b>	<b>8</b>
<b>1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt.....</b>	<b>8</b>
<b>1.7 Periodizität.....</b>	<b>9</b>
<b>1.8 Regionale Ebene.....</b>	<b>9</b>
<b>2. Methodik.....</b>	<b>9</b>
<b>2.1 Erhebungsmethoden.....</b>	<b>9</b>
<b>2.2 Erhebungsinhalte.....</b>	<b>10</b>
<b>2.3 Auswahlgrundlagen.....</b>	<b>11</b>
<b>2.4 Methoden der Stichprobenziehung.....</b>	<b>11</b>
<b>2.5 Aufbereitungsverfahren.....</b>	<b>11</b>
<b>2.6 Hochrechnungen.....</b>	<b>11</b>
<b>2.7 Methodische Änderungen.....</b>	<b>12</b>
<b>2.8 Klassifikationen.....</b>	<b>12</b>
<b>2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit.....</b>	<b>12</b>
<b>3. Qualität.....</b>	<b>12</b>
<b>3.1 Qualitätsmängel im Bereich der besonderen Leistungen.....</b>	<b>13</b>
<b>3.2 Lücken- und fehlerhafte Meldungen in NRW.....</b>	<b>14</b>
<b>4. Zentrale Veröffentlichungen.....</b>	<b>16</b>
<b>5. Angebote der FDZ.....</b>	<b>17</b>

## 1. Allgemeine Informationen

Auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) werden im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik jährlich drei Bundesstatistiken erhoben:

1. Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen
2. Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen
3. Statistik über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen

Im Angebot des Forschungsdatenzentrums (FDZ) sind die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen und die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen enthalten. Zum besseren Verständnis werden zunächst die Unterschiede zwischen diesen beiden Statistiken dargestellt und die relevanten Begrifflichkeiten erläutert:

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen umfasst alle Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die am Jahresende Regelleistungen erhalten haben, sowie jene Empfängerinnen und Empfänger, die neben den Regelleistungen zusätzlich besondere Leistungen erhalten haben. Regelleistungen stellen Grundleistungen nach §3 AsylbLG oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach §2 AsylbLG dar. Besondere Leistungen sind andere (zusätzliche) Leistungen nach §4-6 AsylbLG bzw. Leistungen in besonderen Fällen nach §2 AsylbLG.

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die dagegen ausschließlich besondere Leistungen erhalten haben, werden in der gesonderten Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen erfasst.

Tabelle 1 verdeutlicht den Unterschied zwischen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen und der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen.

Tabelle 1: Übersicht über die enthaltenen Leistungen in den Statistiken

	ausschließlich Re- gelleistungen	Regelleistungen und besondere Leistungen	ausschließlich be- sondere Leistun- gen
Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen	ja	ja	nein
Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen	nein	nein	ja

Dieser Metadatenreport erfasst lediglich die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen.

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 AsylbLG Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, b) nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder c) nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
- eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der bisher genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Bis 2014 erstreckte sich die Erhebung auf die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, denen Leistungen für mindestens zwei Wochen gewährt werden. Ab dem Berichtsjahr 2015 werden alle Empfängerinnen und Empfänger gezählt, auch jene, die weniger als 2 Wochen Leistungen erhalten.

Zu den Regelleistungen zählen hierbei die Grundleistungen gem. § 3 sowie die gem. § 2 AsylbLG entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt.

Bei den Grundleistungen wird allgemein zwischen Sachleistungen und Geldleistungen unterschieden. Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und setzen sich zusammen aus den Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern (dem notwendigen Bedarf) und den Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (dem notwendigen persönlichen Bedarf) des Haushalts. Bei der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen werden der notwendige Bedarf sowie der notwendig persönliche Bedarf überwiegend durch Sachleistungen gedeckt. Bei der Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetz



(AsylG) werden dagegen beide Bedarfe vorrangig durch Geldleistungen gedeckt. Der notwendige Bedarf kann darüber hinaus durch Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen und Wertgutscheinen zur Verfügung gestellt werden.

Anstelle der vorgenannten Grundleistungen kann gem. § 2 AsylbLG Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zur Deckung des täglichen Bedarfs gewährt werden.

Zu den besonderen Leistungen – die ebenfalls in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen erfasst werden, sobald neben den Regelleistungen auch zusätzlich besondere Leistungen empfangen wurden – zählen die beiden folgenden Leistungsarten:

1. Andere Leistungen: Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG, die ggf. zusätzlich zu den Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG gewährt werden, und zwar:

→ Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)

Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

2. Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII

In besonderen Fällen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten anderen Leistungen entsprechend des 5. bis 9. Kapitel des SGB XII Hilfen gewährt, insbesondere in Form von Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

## **1.1 Ziel/Zweck der Statistik**

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

## **1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen)**

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG (Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung).

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statisti-

schen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist.

<http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/index.html> [letzter Zugriff: 21.06.2020]

Bundesstatistikgesetz (BStatG):

Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394).

[http://www.gesetze-im-internet.de/bstatg\\_1987/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bstatg_1987/index.html) [letzter Zugriff: 21.06.2020]

### **1.3 Erhebungsart**

Es handelt sich bei der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen um eine Sekundärstatistik, die aus einer Vollerhebung generiert wird.

### **1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit**

Erhebungseinheit:

Örtliche und überörtliche Träger von Asylbewerberleistungen

Auskunftsgebende:

Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Erhebungsgesamtheit:

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

### **1.5 Berichtskreis/Berichtsweg**

Der Berichtskreis umfasst alle Asylbewerberinnen und -bewerber und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechnete Personen. Da die im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik bereits vorliegenden Verwaltungsdaten eine gute Abdeckung der Grundgesamtheit sowie eine hohe Datenqualität bei den zu erfassenden Merkmalen aufweisen, werden diese als alleinige Datenquelle für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen genutzt. Der Berichtsweg ist dezentral.

Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

### **1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt**

Die Bestandserhebung zur Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen erfolgt zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres und ist ergänzt um andere Leistungen im Laufe des Berichtsjahres.

## **1.7 Periodizität**

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen wird jährlich erhoben.

## **1.8 Regionale Ebene**

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen für Deutschland und die einzelnen Bundesländer. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

Für Informationen zur Nutzbarkeit der Merkmale auf regionaler Ebene in den FDZ beachten Sie bitte auch Teil II des Metadatenreportes, Kapitel 2.4.

## **2. Methodik**

### **2.1 Erhebungsmethoden**

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden in den Bundesländern ausgewählte Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen anhand von speziell für die Statistik konzipierten eSTATISTIK-Werkzeugen erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend über sichere Datenwege an das jeweilige Statistische Amt gesendet.

Die einheitliche Verwendung von eSTATISTIK-Werkzeugen in den auskunftgebenden Berichtsstellen ist u. a. aus Kostengründen (Beschaffung neuer Software-Versionen) und fehlenden Erfahrungen im Umgang mit Software-

komponenten nicht durchgehend sichergestellt. Ebenso müssen Lösungen gefunden werden, wenn in den Behörden keine elektronischen Verwaltungsvorgänge üblich sind. Insofern kommt der Zusammenarbeit mit den Auskunftspflichtigen zur Datenqualitätsverbesserung bei der Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung eine hohe Bedeutung zu.

## **2.2 Erhebungsinhalte**

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen sind gem. § 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG:

- für jede Leistungsempfängerin und jeden Leistungsempfänger: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsrechtlicher Status, Beginn der Leistungsgewährung
- für Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich: Art und Form der Leistungen sowie Regelbedarfsstufen
- für Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger nach § 3 (a) zusätzlich: Form der Grundleistung sowie Leistungsempfänger differenziert nach Bedarfssätzen
- für Haushalte und für einzelne Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Art der Unterbringung, Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens
- bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den bisher genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres, Beteiligung am Erwerbsleben

## **2.3 Auswahlgrundlagen**

Von den zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern werden Verwaltungsdaten bzgl. der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen auf Basis des AsylbLG erfasst und an die Statistischen Ämter gemeldet. Die Auswahl der Erhebungsmerkmale ist in §12 AsylbLG geregelt.

## **2.4 Methoden der Stichprobenziehung**

Es wird keine Stichprobe gezogen, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

## **2.5 Aufbereitungsverfahren**

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr wird dieses anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Stellen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

## **2.6 Hochrechnungen**

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, erfolgt keine Hochrechnung.

## **2.7 Methodische Änderungen**

Für diese Statistik gab es bisher keine methodischen Änderungen.

## **2.8 Klassifikationen**

In dieser Erhebung werden keine Klassifikationen verwendet.

## **2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit bis auf die Gemeindeebene räumlich vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

Im Erhebungskonzept haben sich seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 1994 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

Im Jahr 2016 erfolgte die Änderung des Merkmals EF7. Das Merkmal „Stellung zum Haushaltsvorstand“ wurde durch das Merkmal „Regelbedarfsstufe“ bzw. "Typ des Leistungsempfängers“ ersetzt. Die jeweiligen Klassen können nicht eins zu eins übersetzt werden, es gibt allerdings inhaltliche Überschneidungen. Eine fachliche Vergleichbarkeit ist unter Berücksichtigung des geänderten Merkmals EF7 ebenfalls möglich.

## **3. Qualität**

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich treten



keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nichtstichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung minimiert.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Abläufe in den verwaltungsdatenhaltenden Stellen wird – soweit möglich – angestrebt. Dies beinhaltet Berichtswege, Transparenz der Meldungen und die einheitliche Softwarenutzung. Dennoch stehen die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung. Sie bedürfen in einigen Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Statistischen Ämter in Zusammenarbeit mit den Berichtsstellen erfolgen.

Neben der in Kapitel 3.1 geschilderten Problematik bei den besonderen Leistungen und den in Kapitel 3.2 geschilderten Datenmängeln aus NRW, sind die Ergebnisse der Erhebung aufgrund von umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie einer engen Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

Weitere Informationen zur Qualität der Statistik können dem Qualitätsbericht entnommen werden.

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/asylbewerberregelleistungen.html> [letzter Zugriff: 21.06.2020]

### **3.1 Qualitätsmängel im Bereich der besonderen Leistungen**

Bei der Erfassung der besonderen Leistungen, darunter Hilfen bei Krankheit, Geburt und Schwangerschaft, treten aufgrund abweichender Erfassungsmethoden in den Bundesländern Inkonsistenzen auf.

Durch die Einführung von Gesundheitskarten in verschiedenen Bundesländern sind häufig keine Rückmeldungen von tatsächlich in Anspruch genommenen

Leistungen und Hilfen an die erhebenden Stellen erfolgt oder sie konnten aufgrund von verspäteten Rückmeldungen nicht sauber von den erhebenden Stellen in das System eingepflegt werden. Dies führte zu teilweise erheblichen Untererfassungen, insbesondere in den Bundesländern Berlin und Thüringen.

Es wird nicht flächendeckend mit Gesundheitskarten gearbeitet. Die Abrechnung von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erfolgen mit zeitlichem Verzug. Folglich können Abweichungen zur realen Grundgesamtheit entstehen.

Konkret umfasst dies die Merkmale EF15–EF18 sowie EF23–EF29. Die aufgeführten Merkmale sind nicht plausibel und eignen sich nicht für die Datenauswertung. Alle anderen Merkmale sind uneingeschränkt auswertbar. Eine rückwirkende Korrektur des FDZ-Materials ist aufgrund der Fehlergenese bei der Datenerhebung leider nicht möglich.

### **3.2 Lücken- und fehlerhafte Meldungen in NRW**

In der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen und der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen sind im Nachhinein in den Daten aus Nordrhein-Westfalen folgende Unstimmigkeiten aufgefallen:

1. Seit 2015 werden die Daten zu Leistungsempfänger/-innen in Aufnahmeeinrichtungen (vgl. EF12) von den überörtlichen Trägern über das Digitale Asylverfahren (DiAs) geliefert. Die für die Berichtsjahre 2015–2018 über DiAs gemeldeten Daten weisen dabei folgende Mängel auf:
  - a) Untererfassung in den Berichtsjahren 2015, 2017, 2018 und eine Übererfassung im Jahr 2016

b) fehlende und fehlerhafte Angaben:

Die Art und Form der Leistungen wurde nicht über DiAs erhoben. Fehlerhafte Meldungen traten insbesondere bei den Merkmalen EF3 (Erwerbsstatus), EF7 (Stellung zum Haushaltsvorstand, bzw. Regelbedarfsstufe), EF35 (Eingesetztes Einkommen/Vermögen) sowie EF40 (Haushaltstyp) auf.

c) fehlerhafte Wohnortzuordnung:

Anstelle der Leistungsempfänger/-innen am Wohnort zum 31.12. wurden die Leistungsempfänger/-innen am Wohnort zum Zeitpunkt der Datenabfrage im Februar/März des darauffolgenden Jahres gezählt. Durch die falsche Wohnortzuordnung in den Meldungen der überörtlichen Träger weist das Merkmal EF6 (Wohnort des Haushalts) Fehler auf. Auswertung unterhalb der Landesebene sollten deshalb für NRW auf die von den örtlichen Trägern gemeldeten Leistungsempfänger/-innen beschränkt werden.

2. Zusätzlich wurden von den örtlichen Trägern fehlerhafte Meldungen übermittelt:

a) fehlerhaften Zuweisungen der Unterbringungsart:

Die Unterscheidung zwischen Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft ist nicht aussagekräftig, da die Leistungsempfänger/-innen von vielen Berichtsstellen nicht der jeweiligen Definition entsprechend zugeordnet wurden. Dies betrifft das Merkmal EF12 (Art der Unterbringung)

b) fehlerhaften Erfassungen des aufenthaltsrechtlichen Status:

Das Merkmal ist nicht leistungsrelevant und wird von vielen Berichtsstellen nicht gepflegt. Deshalb beziehen sich die Angaben nicht durchgängig auf den Stichtag, sondern zum Teil auf den Zeitpunkt der Zuweisung zu der entsprechenden Kommune. Dadurch ist das Merkmal EF11 (Aufenthaltsrechtlicher Status) nur eingeschränkt aussagekräftig.

#### 4. Zentrale Veröffentlichungen

Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistiken werden online in elektronischer Form angeboten.

Im Internet unter:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/_inhalt.html) [letzter Zugriff: 21.06.2020]

in den Online-Datenbanken:

Regionaldatenbank unter: <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/login> [letzter Zugriff: 21.06.2020], Der Zugang zu den Daten erfolgt über die Eingabe der EVAS-Nummer „22221“ über das Suchfeld

GENESIS-online unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> [letzter Zugriff: 21.06.2020], Der Zugang zu den Daten erfolgt über die Eingabe der EVAS-Nummer „22221“ über das Suchfeld

als Fachserie 13 Reihe 7 "Leistungen an Asylbewerber" unter:

[https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-13.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-13.html) [letzter Zugriff: 21.06.2020]

in den Qualitätsberichten des Statistisches Bundesamtes unter:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/asylbewerberregelleistungen.html> [letzter Zugriff: 21.06.2020]

in der Literatur-Datenbank der FDZ unter:

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/veroeffentlichungen> [letzter Zugriff: 21.06.2020]

im Statistischen Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/_inhalt.html) [letzter Zugriff: 21.06.2020] (auch in gedruckter Form erhältlich)

## **5. Angebote der FDZ**

Für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen stehen die On-Site-Zugangswege (kontrollierte Datenfernverarbeitung und Gastwissenschaftlerarbeitsplatz) ab dem Erhebungsjahr 2010 zur Verfügung. Weitere Informationen zu den verfügbaren FDZ-Produkten der Statistik finden Sie unter:

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/sonstige-sozialstatistiken/asyl>

[letzter Zugriff: 21.06.2020].

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,  
Metadatenreport – Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Statistik der Empfänger von  
Asylbewerberleistungen (EVAS-Nummer: 22221) Berichtsjahr 2015 per On-Site-Nutzung

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com